



Inhaltsangabe:

Seite

1. Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 13 „Bakfelder Weg“ in der Ortschaft Herbern 2
2. Rechtsverbindlichkeit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 6 „Kahlenberg“ in der Ortschaft Herbern 5
3. Rechtsverbindlichkeit der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 9 „Benediktstraße“ in der Ortschaft Herbern 8
4. Rechtsverbindlichkeit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 6 „Hoveloh II – neu“ in der Ortschaft Ascheberg 10
5. Rechtsverbindlichkeit der 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg West“ in der Ortschaft Ascheberg 13
6. Baurechtliche Abrundungssatzung für den Bereich „Herberner Straße“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Entwurfsoffenlegung 16
7. Außenbereichssatzung für den Bereich „Lenorenweg“ in der Ortschaft Davensberg; Aufstellungsbeschluss und Entwurfsoffenlegung 18
8. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn 21
9. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I bis VII Herbern 22
10. Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster 23

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 13 „Bakenfelder Weg“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes H 13 „Bakenfelder Weg“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB geändert.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes H 13 „Bakenfelder Weg“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt dieser Planänderung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für das Vorhaben „Josefsquartier“ auf den Grundstücksflächen des ehemaligen Krankenhauses bzw. Alten- und Pflegeheimes St. Josef. Eine hochwertige Wohnanlage im Geschosswohnungsbau soll hier entstehen.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Ver-

letzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

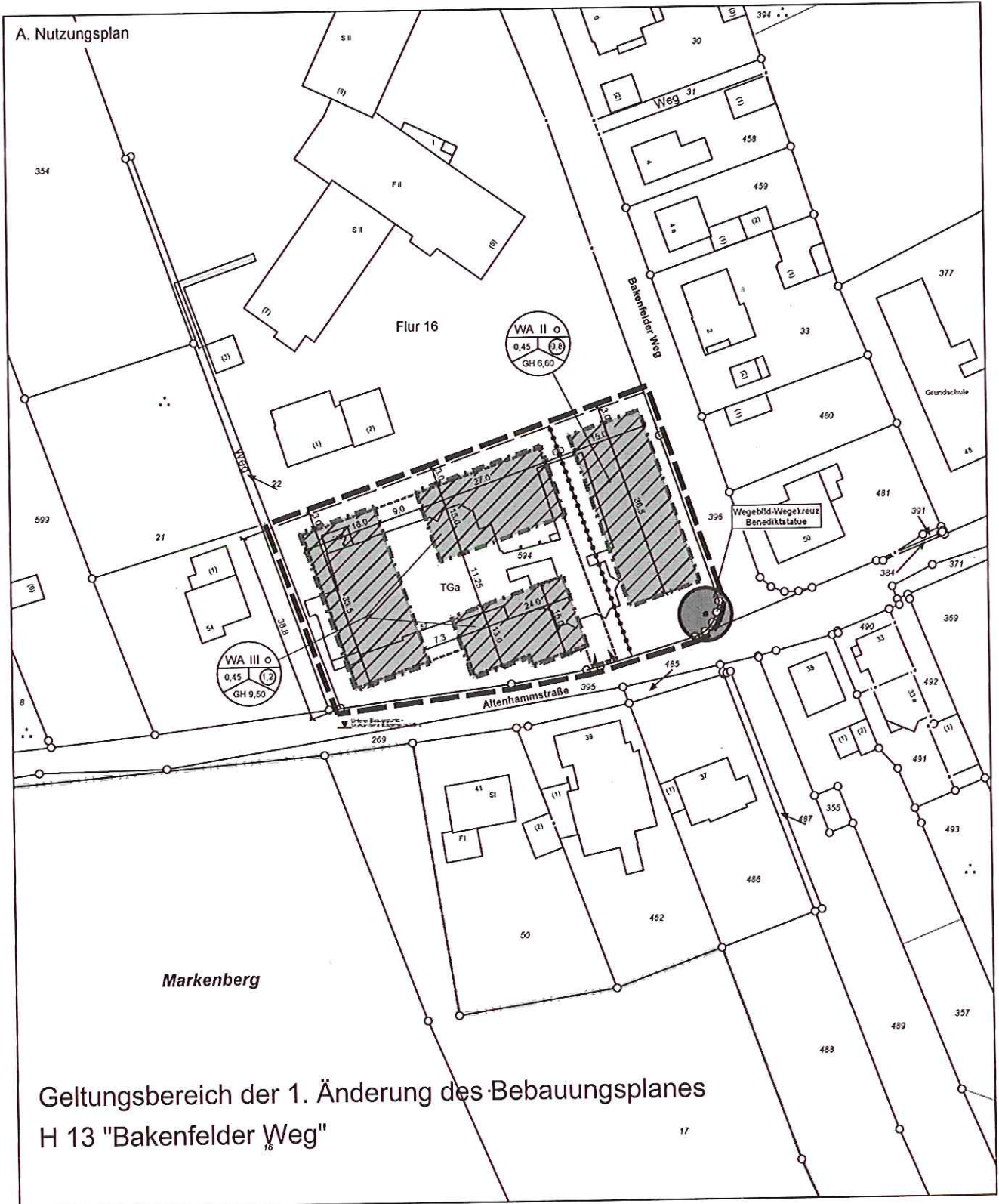
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 25.04.2016

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 6 „Kahlenberg“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 6 „Kahlenberg“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 1 vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 6 „Kahlenberg“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt dieser Planänderung ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche um 10 m in östliche Richtung auf dem Grundstück der Gemarkung Herbern, Flur 13, Flurstück 87 (Kahlenberg 7).

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:


Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

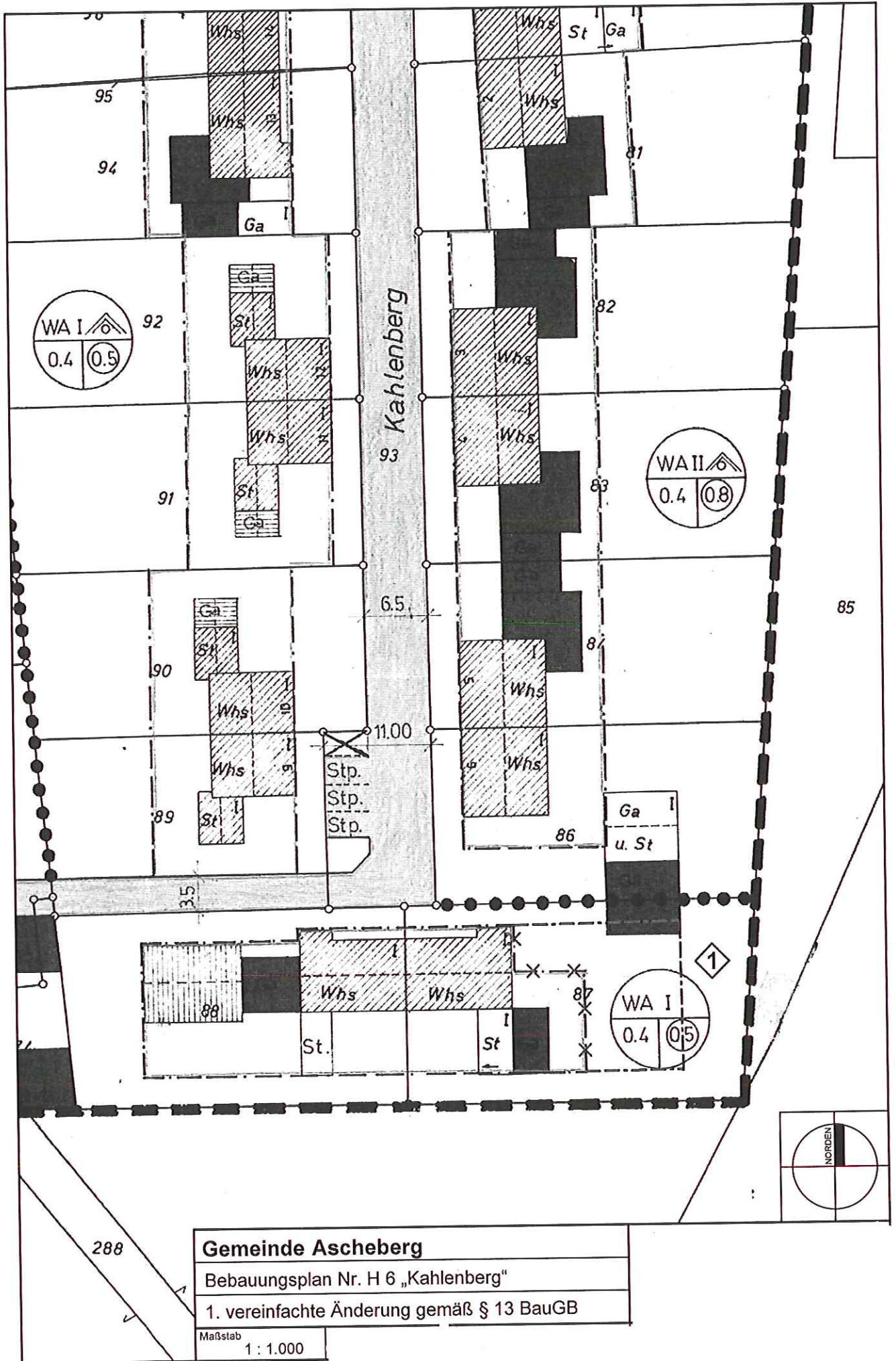
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 25.04.2016

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Gemeinde Ascheberg
Bebauungsplan Nr. H 6 „Kahlenberg“
1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Maßstab
1 : 1.000

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 9 „Benediktstraße“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 9 „Benediktstraße“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 9 „Benediktstraße“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt dieser Planänderung ist die Streichung der textlichen Festsetzung unter Ziffer 1 Satz 1 „Anbauten haben sich in ihrer Konstruktion und Bauweise sowie Höhenlage nach den bestehenden Hauptgebäuden zu richten“.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

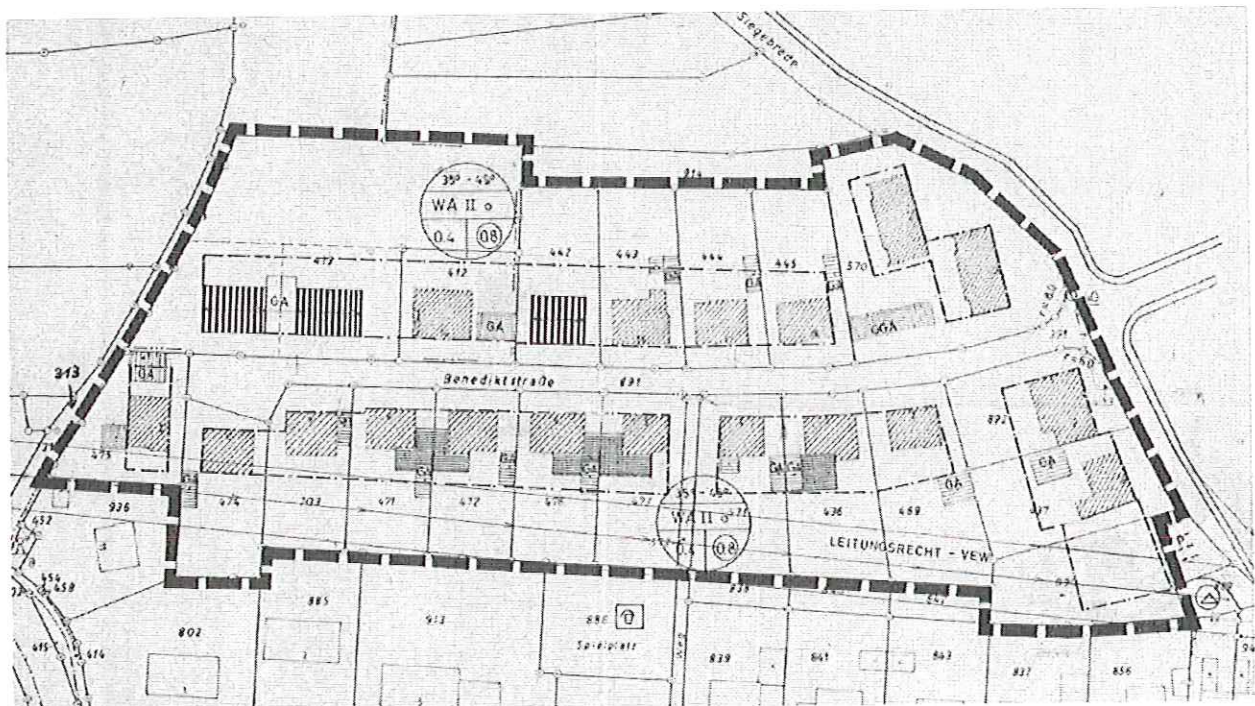
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 25.04.2016

Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes H 9 „Benediktstraße“

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 6 „Hoveloh II – neu“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 6 „Hoveloh II - neu“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 6 „Hoveloh II – neu“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt dieser Planänderung ist die Verschiebung einer südwestlichen Baugrenze und die Änderung der zulässigen Dachneigung im Änderungsbereich der Grundstücke 140 und 406, Flur 85, Gemarkung Ascheberg (Hoveloh).

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

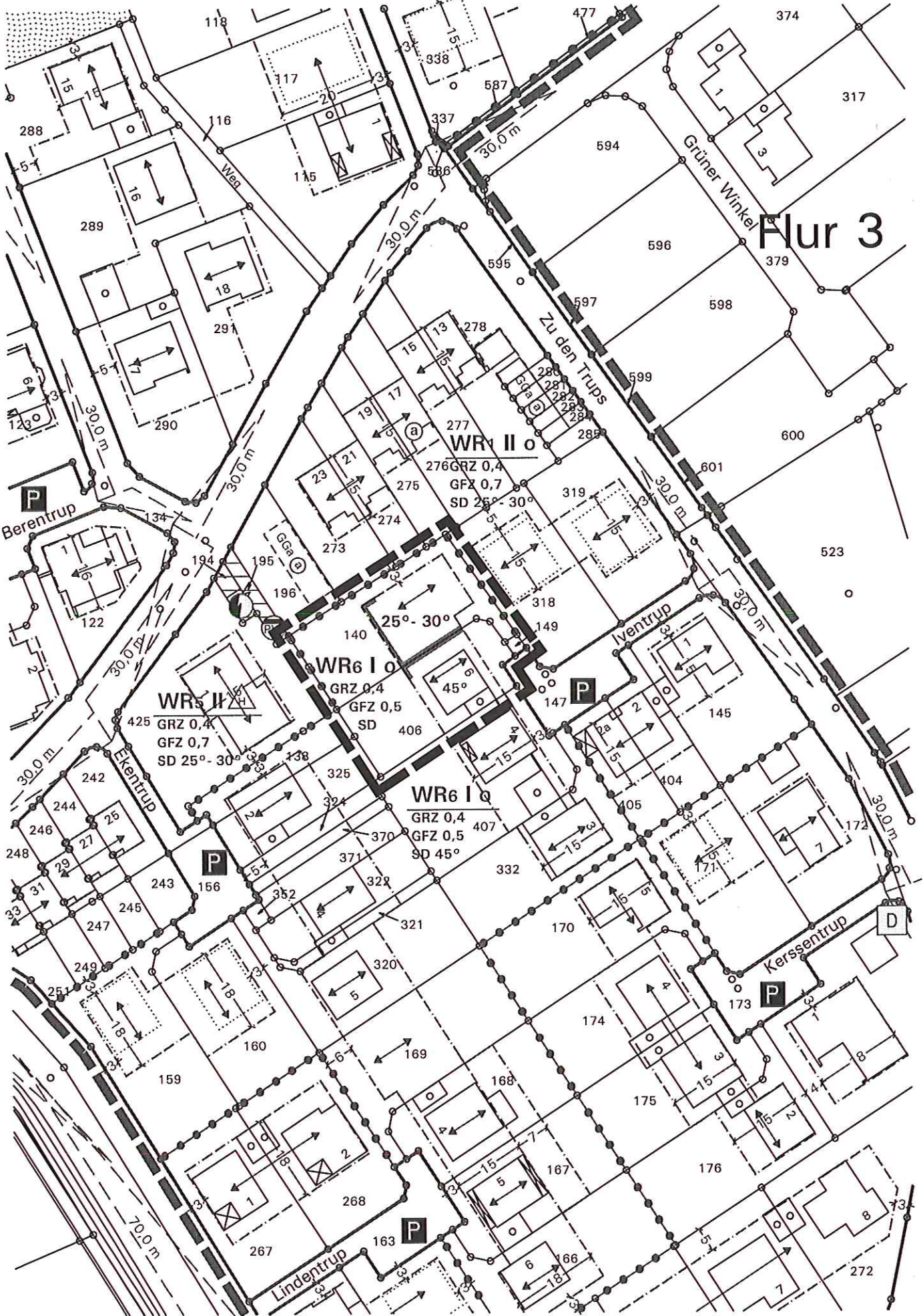
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 25.04.2016
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich 1. vereinfachte Änderung A 6 "Hoveloh II - neu"

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A18 „Ascheberg West“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg West“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg West“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt dieser Planänderung ist die Reduzierung der festgesetzten öffentlichen Grünfläche von 10 m auf 5 m und die Festsetzung einer privaten Grünfläche in einer Breite von 5 m, wobei insgesamt die überlagernde Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen besteht.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:


Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

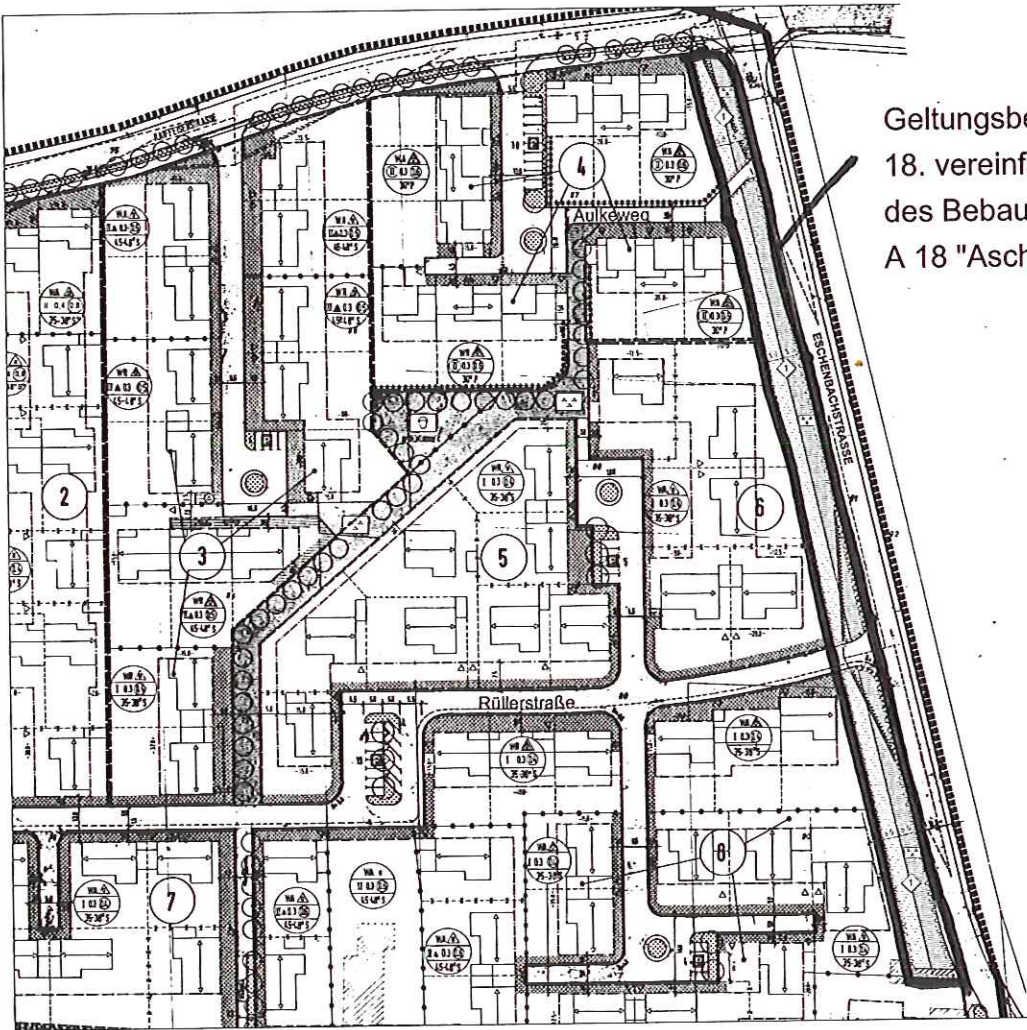
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 25.04.2016

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich der
18. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes
A 18 "Ascheberg West"

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Erlasses einer Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Herberner Straße in der Ortschaft Ascheberg

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 die Aufstellung und die Fortführung des Bauleitplanverfahrens zum Erlass einer Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Herberner Straße“ in der Ortschaft Ascheberg beschlossen.

Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, da diese für das Aufstellungsverfahren einer Abrundungssatzung nicht erforderlich ist.

Die Gemeinde Ascheberg verfolgt mit der Aufstellung der Abrundungssatzung das städtebauliche Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Rettungswache und weiter Wohnnutzung zu schaffen. Zu diesem Zweck wird eine Fläche entlang des Siedlungsrandes „Ascheberger Feld“ an der Herberner Straße in den Innenbereich gemäß § 34 BauGB einbezogen. Es wird eine klare Abgrenzung gegenüber dem Außenbereich vorgenommen, der vor einer weiteren Bebauung geschützt werden soll.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist der Öffentlichkeit im Vorfeld des Satzungserlasses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In Anwendung der betreffenden Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt dies im Rahmen eines öffentlichen Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf der Abrundungssatzung „Herberner Straße“ (bestehend aus Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung) liegt in der Zeit vom

09.05.2016 bis zum 08.06.2016 (einschließlich mit Ausnahme des 25.05.2016)

zu jedermanns Einsichtnahme in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Auf Verlangen kann über die Planung Auskunft erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

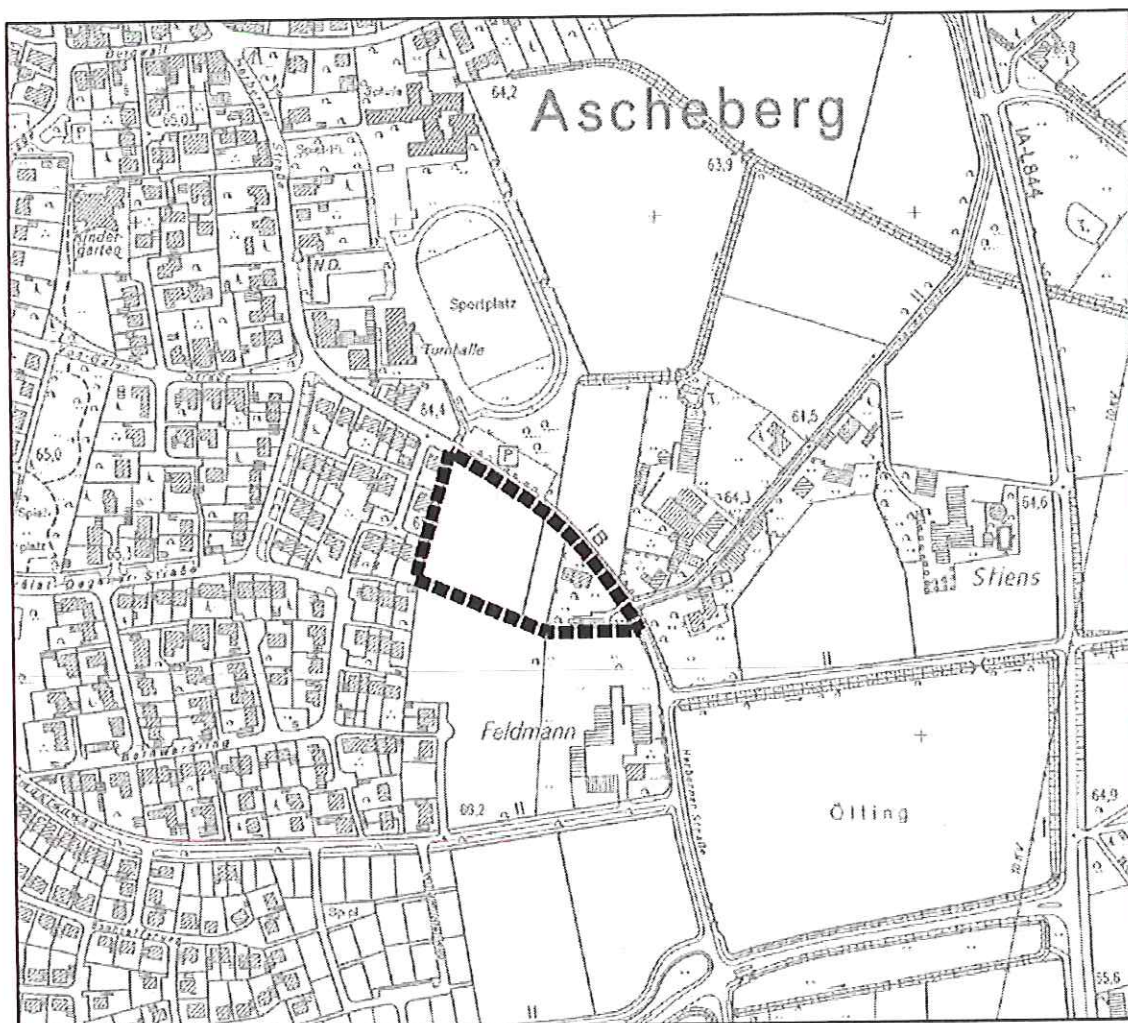
Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 26.04.2016
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich Abrundungssatzung „Herberner Straße“ in der Ortschaft Ascheberg

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Erlasses einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Bereich „Lenorenweg“ in der Ortschaft Davensberg

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die Aufstellung und die Fortführung des Bauleitplanverfahrens zum Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich „Lenorenweg“ in der Ortschaft Davensberg beschlossen.

Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen, da diese für das Aufstellungsverfahren einer Außenbereichssatzung nicht erforderlich ist.

Ein Grundstückseigentümer plant im Bereich des „Lenorenweges“ ein freistehendes Einfamilienhaus. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhabengrundstück dem Außenbereich zuzuordnen, so dass Bauvorhaben nur genehmigungsfähig sind, wenn sie den Regelungen des § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben) entsprechen und wenn öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigt sind.

Durch den Erlass einer Außenbereichssatzung kann bestimmt werden, dass zwei der in § 35 Abs. 3 aufgelisteten Belange einem zu Wohnbauzwecken dienendem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können. Im Bereich einer Außenbereichssatzung kann Wohnbauzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder für Wald widersprechen oder die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung vorliegen, möchte die Gemeinde Ascheberg die zusätzliche Bebaubarkeit im Bereich „Lenorenweg“ als Planungsanlass mit der Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB unterstützen.

Die Außenbereichssatzung bedarf keiner Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, keines Umweltberichtes im Sinne des § 2 a BauGB, keiner zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB ist der Öffentlichkeit im Vorfeld des Satzungserlasses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In Anwendung der betreffenden Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB erfolgt dies im Rahmen eines öffentlichen Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Lenorenweg“ (bestehend aus Planzeichnung, dem Satzungstext und der Begründung) liegt in der Zeit vom

09.05.2016 bis zum 08.06.2016 (einschließlich mit Ausnahme des 25.05.2016)

zu jedermanns Einsichtnahme in der Fachgruppe Bauverwaltung der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Auf Verlangen kann über die Planung Auskunft erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

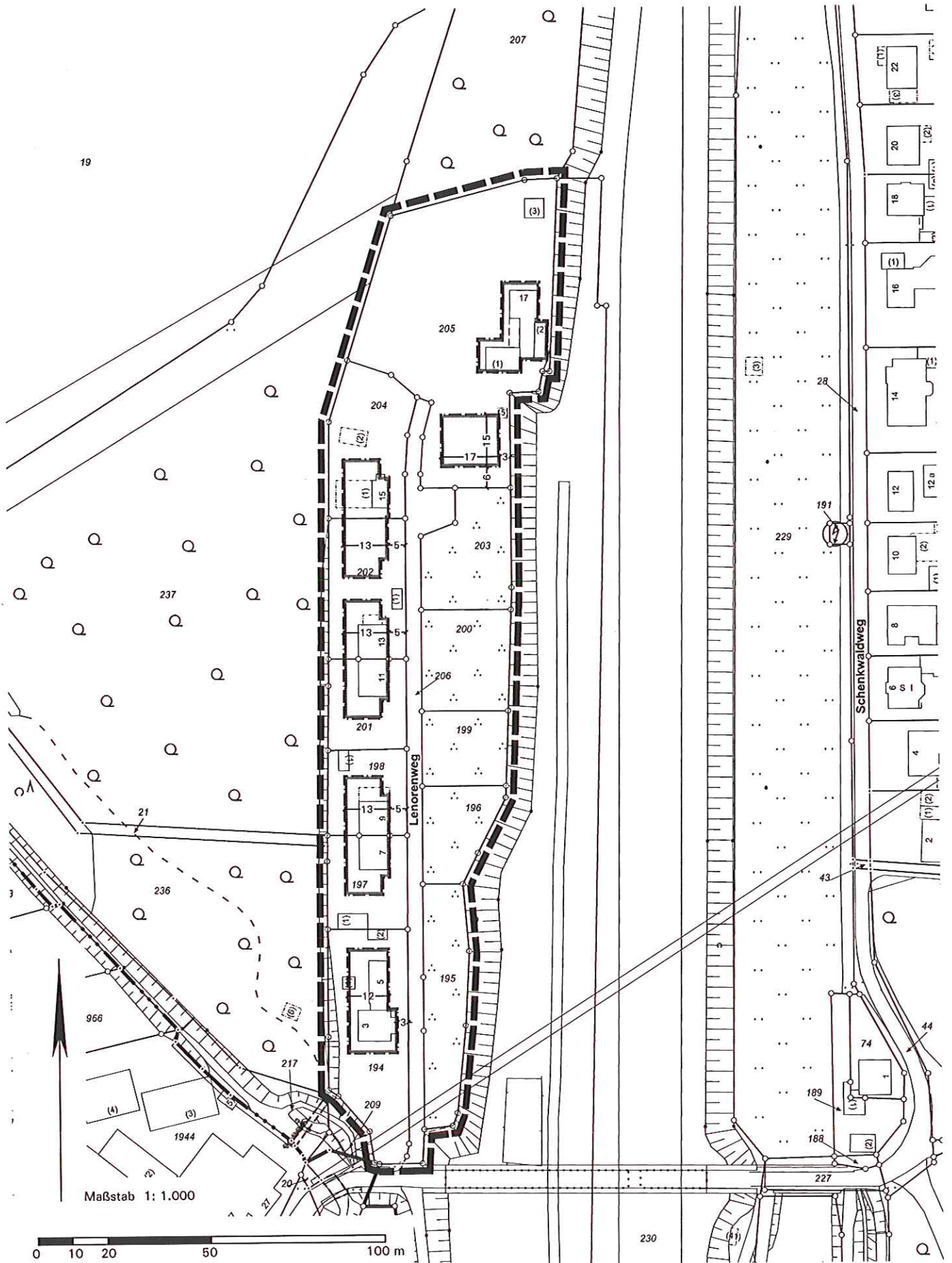
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 26.04.2016

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich Außenbereichssatzung "Lenorenweg" in Davensberg

Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen
Jagdbezirkes Horn
Gemeinde Ascheberg

59387 Ascheberg, 28. April 2016

Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Horn, Gemeinde Ascheberg, werden hiermit zu der 43. Mitgliederversammlung eingeladen, die am Freitag, **20. Mai 2016 um 20.00 Uhr im Restaurant „Zum Wolfsjäger in Herbern, Südstraße 36**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der Jagdgenossenschaftssatzung nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Roters)
Jagdvorsteher

Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 42. Sitzung am 22.05..2015
2. Abnahme der Jahresrechnung 2015 und Entlastungserteilung des Jagdvorstandes und der Geschäftsführung
3. Wahlen
 - 3.1 Jagdvorsteher und Stellvertreter
 - 3.2 Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
 - 3.3 Zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter
 - 3.4 Geschäftsführer
4. Aufwandsentschädigung des Jagdvorstehers
5. Vergütung des Geschäftsführers
6. Auslagenersatz für die Mitglieder des erweiterten Jagdvorstandes
7. Beschluss über den Haushaltsplan 2016
8. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2016
9. Mitteilungen
10. Anfragen

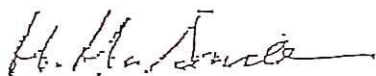
Jagdgenossenschaften
I – VII Herbern

59387 Ascheberg, 28. April 2016

Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I – VII Herbern werden hiermit gemäß § 9 der Jagdgenossenschaftssatzungen vom 10.12.1982 zu der 35. gemeinsamen Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die am Donnerstag, dem **19. Mai 2016 um 20.00 Uhr im Gasthaus Domschänke Antika Fattoria in Herbern, Benediktus-Kirchplatz 2**, mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der vorgenannten Satzungen nur einen Jagdgenossen vertreten.



(Hülsmann)
Jagdvorsteher

Tagesordnung

1. Billigung der Niederschrift über die 34. gemeinsame Jagdgenossenschaftsversammlung am 20. Mai 2015
2. Billigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften III, IV, VI und VII am 02.12.2015
3. Billigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft V am 16.12.2015
4. Billigung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften I und II am 15.03.2016
5. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen 2015 sowie Entlastungserteilung des Vorstandes und der Geschäftsführung
6. Beschluss über die Haushaltspläne 2016
7. Beschluss über die Verteilung der Einnahmen aus der Jagdverpachtung 2016
8. Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter
9. Mitteilungen
10. Anfragen

Öffentliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster

Die Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 04.12.2015 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 18.12.2015 auf den Seiten 465 – 473 veröffentlicht.

Zudem sind die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 17.03.2016 durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 12 vom 25.03.2015 auf den Seiten 81 - 87 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Die Gemeinde Ascheberg ist Mitglied des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO.

Ascheberg, 26. April 2016

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus